

Gesetzestechische Vormeinung 20.11.19
Kulturförderungsgesetz
(KFG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **440.1**
Aufgehoben: –

der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der kantonalen Verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15.11.1996¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

~~Künstlerische Gestaltung von Gebäuden~~Kunst am Bau (Überschrift geändert)

¹ Die Voranschläge für den Bau oder für bedeutende Renovierungen von Gebäuden und Hoch- und Tiefbau des Staates oder seiner Institutionen enthalten einen Betrag für die ~~künstlerische Gestaltungen~~ Kunst am Bau-Projekt. Dieser Betrag entspricht einem Prozentsatz des gesamten Baubudgets.

¹⁾ SGS [440.1](#)

² Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Berechnung des einzusetzenden Betrages unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung ~~des Gebäudes~~ der Konstruktion sowie der Art und der Kosten der Arbeiten.

³ ~~Wird der Öffentlich-rechtliche Institutionen und Gemeinden, die einen staatlichen Zuschuss für den Bau oder die Renovation~~ Renovierung eines kommunalen oder interkommunalen Gebäudes, das zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, vom Staat subventioniert, so werden die bestimmten Gebäudes oder Hoch- oder Tiefbaus erhalten, müssen einen Teil des für den Bau bestimmten Budgets für ein Kunst am Bau-Projekt reservieren. Die Ausgaben für die künstlerische Gestaltung das Kunst am Bau-Projekt werden im gleichen Verhältnis subventioniert wie die übrigen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen in Absatz 2.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...